

**Verwaltungsvorschriften zu § 70 JStVollzG Bln
Ersatzleistungen für entgangene Geldleistungen**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 9

Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 – Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen –, § 70 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152, 171) bestimmt:

1

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz geregelte Geldleistungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletztengeld), können die Jugendstrafgefangenen wie über die Geldleistungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

2

(1) Jugendstrafgefangene, die Vergütung, Zulagen oder Taschengeld nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz erhalten und die als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls dieser Geldleistungen Ersatz nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz – JVEG). Leistungen nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeugin oder Zeuge nicht zu zahlen.

(2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Gefangenentransport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Jugendstrafgefangene benötigen, die im Wege der Lockerung oder Ausführung nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.

3

(1) Den Jugendstrafgefangenen ist eine Bescheinigung – JVollz 323 – über die Höhe der durch die Zeugentätigkeit vor Gericht entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die Jugendstrafgefangenen nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

4

(1) Beziehen die Jugendstrafgefangenen eine Vergütung nach § 64 Absatz 1 JStVollzG Bln, so ist der tatsächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei wird die am letzten vor dem Zeugentermin liegenden Arbeitstag bzw. Tag der Maßnahme erzielte Vergütung einschließlich etwaiger Zulagen zugrunde gelegt.

(2) Soweit Jugendstrafgefangene Taschengeld erhalten, richtet sich die Höhe der entgangenen Bezüge nach § 68 Absatz 3 JStVollzG Bln.

5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 70 JStVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.